

TSV Kuppingen 1936 e.V.

MITGLIED DES WÜRTTEMBERGISCHEN LANDESSPORTBUNDES



Abteilungsordnung Turnen



§ 1 Name und Geschäftsjahr

1. Die Abteilung Turnen des TSV Kuppingen führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnung des Vereins.
2. Die Abteilung ist über den Verein Mitglied des Schwäbischen Turnerbundes und des Württembergischen Landessportbundes.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Abteilung

Turnen in modernen und vielseitigen Formen hat Gesundheits-, Erziehungs- und Bildungsfunktionen und begleiten die Mitglieder durch das Leben, vom "Eltern-Kind-Turnen" bis zur "Seniorengymnastik".

- Die Übungsgebiete der Abteilung Turnen liegen im Breiten- und Freizeitsport sowie im Leistungssport.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt § 2 der Vereinssatzung.
2. Die Zugehörigkeit zur Abteilung Turnen setzt die Mitgliedschaft im TSV Kuppingen voraus.
3. Beendigung der Mitgliedschaft regelt § 2 der Vereinssatzung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben nach § 4 der Satzung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. Die Abteilung Turnen kann gemäß § 11 der Vereinssatzung eigene Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen durch die Abteilungsversammlung beschließen lassen. Diese Abteilungsbeiträge sind in der Anlage 1 dokumentiert.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Neben den Rechten und Pflichten gemäß § 3 der Vereinssatzung sind diese Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
3. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Trainer, Übungsleiter und Hausmeister ist Folge zu leisten.

§ 6 Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilung Turnen sind:

1. Die Abteilungsversammlung
2. Die Abteilungsleitung (Abteilungsausschuss)
3. Die Übungsleiterversammlung

§ 7 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung Turnen. Sie wählt die Abteilungsleitung und Kassenprüfer für 2 Jahre.
 - a) Eine Wiederwahl der gewählten Vertreter ist zulässig.
 - b) Die Beschlussfassungen bedarf einer einfachen Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - c) Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.

2. Die Abteilungsversammlung findet jedes Jahr nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres und vor der Mitgliederversammlung des TSV Kuppingen gemäß § 6 der Vereinssatzung statt.
3. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Gruppen
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und die Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer.
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder der Abteilungsleitung
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und Dienstleistungspflichten
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung
 - i) Der wesentliche Inhalt und die Beschlüsse der Abteilungsversammlung sind zu protokollieren.
4. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn
 - a) es das Interesse der Abteilungsleitung erfordert oder
 - b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder, unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung, schriftlich verlangt wird.

§ 8 Abteilungsleitung (Abteilungsausschuss)

1. Die Abteilungsleitung besteht aus den von der Abteilungsversammlung gewählten Vertretern:
 - Abteilungsleiter(in)
 - Stellvertr. Abteilungsleiter(in)
 - Jugendleiter(in)
 - Kassier(erin)
 - Schriftführer(in)
 - Beisitzer(in)
2. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre und beginnt und endet jeweils mit dem Tag (Datum) der Abteilungsversammlung .
3. Aufgaben:
 - a) Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten. Sie ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung oder –weisungen geregelt sind. Sie ist berechtigt weitere Mitglieder in den Abteilungsausschuss zu berufen. (z.B. Vertreter der einzelnen Sportgruppen) Die zur jeweiligen Amtszeit berufenen Abteilungsausschussmitglieder sind in der Anlage 2 aufgelistet.
 - b) Die Beratungen und Beschlüsse des Abteilungsausschusses sind zu protokollieren.
 - c) Ein Mitglied des Vereinsvorstandes ist zu allen Abteilungsausschuss-Sitzungen einzuladen.
 - d) Abteilungsversammlung, Abteilungsausschuss, Übungsleiterversammlung und andere Zusammenkünfte werden vom Abteilungsleiter(in) nach Bedarf einberufen und geleitet oder wenn dies von min. 1/3 der Mitglieder der Abteilungsleitung verlangt wird.
 - e) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Abteilungsleitung (Abteilungsausschuss) anwesend sind. Beschlüsse werden

mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Übungsleiterversammlung

1. Die Übungsleiterversammlung setzt sich aus dem Abteilungsausschuss und allen in der Abteilung Turnen tätigen Übungsleitern und Trainern zusammen.
2. Aufgaben
 - a) Beratungen und Beschlüsse zu dem laufenden Sportbetrieb zu fassen.
 - b) Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.
 - c) Bei allen Angelegenheiten, die die Jugend betreffen, ist die Jugendordnung des TSV Kuppingen zu beachten.

§ 10 Kassenprüfer

Die von der Abteilungsversammlung gewählten 2 Kassenprüfer dürfen entsprechend § 10 der Satzung weder dem Vereinsrat noch dem Abteilungsausschuss angehören. Sie sind für die Prüfung der Kassenführung der Abteilung verantwortlich und geben dem Kassier und der Abteilungsversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung. Bei vorgefundenen Unstimmigkeiten müssen die Kassenprüfer zuvor die Abteilungsleitung unterrichten.

Den Kassenprüfern ist uneingeschränkte Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren.

§ 11 Sinngemäße Anwendung der Vereinssatzung

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verfahren. In Zweifelsfällen ist der Vorstand des Vereins zu befragen.

§ 12 Sonderregelungen (Beschlussfassungen)

Von den Abteilungsorganen beschlossenen Sonderregelungen sind in den Protokollen der Ausschuss-Sitzungen und Übungsleitersitzungen dokumentiert.

§ 13 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung erfolgt sinngemäß § 13 der Vereinssatzung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 21.Feb.2003 beschlossen und tritt an die Stelle der bisherigen.

Manfred Faller
(Abteilungsleiter)

Doris Kurz
(Stellvertr. Abteilungsleiterin)

Herbert Stöcker
(Jugendleiter)